

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters
- 2.) Tagesordnung der Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Europawahl

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters

Mit der Offenlegung gebe ich

1. die Aktualisierung von Eigentümerangaben aufgrund der Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung
2. die Änderung von Lagebezeichnungen
3. die Änderung von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung bekannt.

Zu Nr. 1:

Der Eigentumsnachweis im Liegenschaftskataster muss mit den Angaben im Grundbuch übereinstimmen. Dazu teilt die Grundbuchverwaltung dem Katasteramt Veränderungen im Bestandsverzeichnis des Grundbuches und Änderungen der Eigentümerangaben mit. Diese Veränderungen werden daraufhin in das Liegenschaftskataster übernommen.

Zu Nr. 2 und 3:

Das Liegenschaftskataster wurde aufgrund der Arbeiten zur Erfassung der Amtlichen Basiskarte fortgeführt.

Die Änderungen beziehen sich auf das Gebiet des Kreises Soest. Die Offenlegung berücksichtigt die Änderungen vom 01.04.2023 bis einschließlich 31.03.2024. Die Änderungen werden anstelle einer schriftlichen Mitteilung durch diese Offenlegung den betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten bekannt gegeben. Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das fortgeführte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasternachweises.

Die Offenlegung erfolgt **vom 24.06.2024 bis einschließlich 23.07.2024** in der Abt. Liegenschaftskataster und Vermessung des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest. Die Öffnungszeiten sind Montag und Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 7.00 Uhr

Herausgeberin:

Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:

monatlich oder nach Bedarf



Südwestfalen

ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de

(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Innerhalb dieser Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaber und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte, über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen.

Hierzu muss zwingend ein Termin vereinbart werden. Dies kann telefonisch unter 02921 / 302318 erfolgen.

Rechtliche Grundlagen:

- § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW
- § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - DVOzVermKatG NRW
- Nr. 10.2 Abs. 4 Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.
- Nr. 10.3 Abs. 1 Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.
- Nr. 10.6 Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.
- Bodenschätzungsgesetz - BodSchätzG

Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg

erheben.

Hinweise:

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentüternachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt.
- Bodenschätzungsergebnisse, die aufgrund des Bodenschätzungsgesetzes (BodSchätzG) übernommen wurden. Diese sind nach Angaben der Finanzverwaltung im Liegenschaftskataster zu führen.

Soest, den 01. Juni 2024

KREIS SOEST - DIE LANDRÄTIN
Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Im Auftrag
gez. E. Börger

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 5 Abs. 3 der Europawahlordnung wird die Einladung und Tagesordnung des Kreiswahlausschusses für die Europawahl am 13. Juni 2024 öffentlich bekannt gegeben.

Am Donnerstag, 13. Juni 2024, 16:00 Uhr, tritt der Kreiswahlausschuss im Sitzungszimmer 1, Kreishaus, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, zu seiner Sitzung zusammen. Der Kreiswahlausschuss stellt gemäß § 18 Abs. 2 Europawahlgesetz in Verbindung mit § 69 Abs. 2 Europawahlordnung fest, wie viele Stimmen im Kreis Soest für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind.

Zu der öffentlichen Sitzung sind Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises herzlich eingeladen.

Tagesordnung Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Europawahl

Sitzungstermin: Donnerstag, 13.06.2024, 16:00 Uhr
Raum, Ort: Sitzungszimmer 1, Kreishaus, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung	
2	Feststellung des Wahlergebnisses	

Soest, 05.06.2024

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

Gez. Eva Irrgang
Kreiswahlleiterin
